

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 der Feldmarkinteressentengsamtheit Geseke

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW auf Grundlage des Berichtes über die Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses 2018 der WIBERA AG sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 62.937,23 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2018 auf 2.211.864,08 €.

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Geseke gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 15.01.2019 angezeigt worden.

Der vorstehende Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 S.2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen steht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus, An der Abtei 1, Zi. 212, während der folgenden Öffnungszeiten

Montag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.30 Uhr

in Druckform zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Jahresabschlüsse nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 16. Januar 2020

Der Bürgermeister

